

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
Telefax 032 627 25 09
alw.info@vd.so.ch

EINGEGANGEN

12. Nov. 2024

Solothurn, 05. November 2024

Allgemeinverfügung betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers im Anbaujahr 2025

1. Ausgangslage

Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) kann beim Mais grosse Schäden anrichten. Er legt im August und September Eier in den Boden von Maisfeldern ab. Im Frühling (Mai) schlüpft die Larve aus, sucht sich junge Maispflanzen und frisst deren Wurzeln. Der Aktionsradius der Larven beträgt nur rund 1 m. Der Mais fällt um oder stirbt ab. Ertragsausfälle bis zu 30% sind keine Seltenheit; im Extremfall sind 80% möglich. Der Maiswurzelbohrer stellt grundsätzlich nur dann eine grosse Gefahr dar, wenn Mais nach Mais, bzw. Mais als Monokultur, angebaut wird. Eine frühzeitige Erkennung eines Befalls ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmassnahmen. Materieller Schaden kann so minimiert werden.

Im Jahr 2000 trat der Maiswurzelbohrer erstmals in der Schweiz im Kanton Tessin auf. Seit 2003 ist er auch nördlich der Alpen beheimatet. Um die Weiterverbreitung des Käfers zu überwachen, stellen die kantonalen Pflanzenschutzdienste in einem von Agroscope vorgegebenen Überwachungsnetz über 200 Fallen auf. Diese werden während der Einflugzeit des Maiswurzelbohrers von Juni bis September kontrolliert.

Wird ein Käfer gefangen, muss im Umkreis von 10 km um den Fallenstandort ein abgegrenztes Gebiet ausgeschieden werden. Liegen die abgegrenzten Gebiete in geografischer Nähe zueinander, so schliesst das definitiv abgegrenzte Gebiet die dazwischenliegenden Flächen ein (Richtlinie Nr. 6 zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers vom BLW).

2. Rechtliche Grundlagen

Der Maiswurzelbohrer gilt als Quarantäneorganismus und damit als besonders gefährlicher Schadorganismus, der bei einer Einschleppung und Verbreitung grosse wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden anrichten kann (vgl. Art. 2 Bst. b und Art. 4 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen [Pflanzengesundheitsverordnung, bzw. PGesV; SR 916.20], Art. 2 und Anhang 1 Ziffer 2.3.1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung [PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201]).

Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind (Art. 13 Abs. 1 PGesV); so kann nach Art. 13 Abs. 1 Bst. f PGesV der Anbau oder das Anpflanzen von Pflanzen verboten werden, die für einen Quarantäneorganismus stark anfällig sind. Nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 104 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Gestützt auf Art. 13 Abs. 5 PGesV erliess das zuständige Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Richtlinie Nr. 6 vom 16. Juli 2019 zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (im Folgenden BLW-Richtlinie Nr. 6) mit entsprechenden Bekämpfungsmassnahmen.

3. Erwägungen

Es liegt im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte, vor allem der Maisproduzentinnen und Maisproduzenten, geeignete Massnahmen gegen den Maiswurzelbohrer zu treffen. Da der Maiswurzelbohrer aus heutiger Sicht über Massnahmen im Rahmen der Fruchtfolge genügend eingedämmt werden kann, ist in der Schweiz kein Insektizid bewilligt. Folglich sind Vorbeugemassnahmen anzuordnen. Die vorbeugenden Massnahmen sind von allen Maisproduzentinnen und Maisproduzenten einzuhalten, d.h. auch von jenen, die weniger als 3 Hektaren offene Ackerfläche aufweisen und auch von Betrieben, welche den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) nicht erbringen und somit bis jetzt keine Fruchtfolgevorschriften einzuhalten hatten. Sobald der Umfang des Befalls bekannt ist, spätestens aber bei Ende des Fluges des Maiswurzelbohrers, ist gemäss Art. 15 PGesV und Ziff. 5.2.2. der BLW-Richtlinie Nr. 6 ein abgegrenztes Gebiet auszuscheiden, das eine Zone von mindestens 10 km um den Befallsherd umfasst. Zudem ist das abgegrenzte Gebiet so auszudehnen, dass seine Trennlinie mit administrativen Grenzen, Strassen, Wegen oder Flüssen möglichst zusammenfällt. Überschneiden sich abgegrenzte Gebiete oder liegen diese in geografischer Nähe zueinander, so schliesst das endgültig abgegrenzte Gebiet die betreffenden und die dazwischenliegenden Flächen ein.

Die aktuellsten Fallenfänge haben zur Folge, dass sich das abgegrenzte Gebiet im nächsten Jahr wiederum über das gesamte Kantonsgebiet erstreckt. Betroffen sind sämtliche Solothurner Gemeinden und dementsprechend alle Parzellen, auf welchen dieses Jahr Mais angebaut wurde. Das bedeutet, dass gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. f PGesV i.V.m. Ziff. 5.2.3 der BLW-Richtlinie Nr. 6 wiederum auf dem gesamten Solothurner Kantonsgebiet, während des ganzen Kalenderjahrs 2025, der Anbau von Mais als Haupt- oder Zwischenkultur auf denjenigen Parzellen verboten ist, auf welchen schon im Jahr 2024 Mais als Haupt- oder Zwischenkultur angebaut wurde. Betriebe, die Flächen ausserhalb vom Kanton Solothurn bewirtschaften, müssen sich bei den entsprechenden kantonalen Pflanzenschutzfachstellen informieren.

Da eine individuelle Eröffnung der Allgemeinverfügung nicht möglich ist, erfolgt die Publikation unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]).

Einer allfälligen Beschwerde ans Verwaltungsgericht kommt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu (§ 70 VRG).

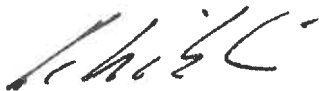
Wird gegen die vorliegende Allgemeinverfügung verstossen, erfolgt die unmittelbare Vernichtung der unrechtmässig angebauten Kulturen (Art. 169 Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft [LwG; SR 910.1]). Zudem wird auf die weiteren Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 169 Abs. 1 und 2 LwG hingewiesen. Weiter wird mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich den angeordneten Massnahmen zuwiderhandelt (Art. 173 Abs. 1 Bst. h LwG). Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse bis zu 10'000 Franken bestraft (Art. 173 Abs. 2 LwG).

4. Verfügung

Aufgrund obiger Ausführungen wird **verfügt**:

1. Im abgegrenzten Gebiet ist der Maisanbau als Haupt- oder Zwischenkultur im Jahr 2025 auf sämtlichen Parzellen und Teilflächen verboten, auf welchen bereits im Jahr 2024 Mais als Haupt- oder Zwischenkultur angebaut wurde.
2. Das abgegrenzte Gebiet umfasst alle Gemeinden im Kanton Solothurn.
3. Verstösse gegen diese Verfügung können gemäss Art. 173 Abs. 1 und 3 LwG mit Busse bestraft werden.

IM NAMEN DES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTES



Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler:

- Alle Landwirtschaftsbetriebe des Kt. Solothurn mit Mais in der Fruchtfolge 2024 (per E-Mail)
- Ansprechpersonen Landwirtschaft der Gemeinden im abgegrenzten Gebiet
- Gemeinden des Kantons Solothurn
- Kontrolldienste
- Solothurner Bauernverband
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)
- Agroscope-Pflanzenschutzdienst (APSD)
- Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
- Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn